



Rat der
Europäischen Union

073090/EU XXVI. GP
Eingelangt am 06/08/19

Brüssel, den 20. Juni 2019
(OR. en)

10503/19

ENER 364
CLIMA 167
COMPET 522
RECH 358
AGRI 312
ENV 623

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. Juni 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2019) 4424 final
Betr.:	EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 18.6.2019 zum Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes Sloweniens für den Zeitraum 2021 bis 2030

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 4424 final.

Anl.: C(2019) 4424 final



Brüssel, den 18.6.2019
C(2019) 4424 final

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 18.6.2019

**zum Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes Sloweniens für den
Zeitraum 2021 bis 2030**

{SWD(2019) 271 final}

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 18.6.2019

zum Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan Sloweniens für den Zeitraum 2021 bis 2030

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, der Kommission einen Entwurf seines integrierten nationalen Energie- und Klimaplan für den Zeitraum 2021 bis 2030 vorzulegen, der den Vorgaben des Artikels 3 Absatz 1 und des Anhangs I der genannten Verordnung entspricht. Die ersten Entwürfe der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne mussten bis zum 31. Dezember 2018 vorgelegt werden.
- (2) Slowenien hat den Entwurf seines integrierten nationalen Energie- und Klimaplan am 31. Dezember 2018 vorgelegt. Die Vorlage des Planentwurfs stellt die Grundlage und den ersten Schritt des iterativen Prozesses zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten dar, der die Fertigstellung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne und ihre anschließende Durchführung zum Zweck hat.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 muss die Kommission die Entwürfe der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne bewerten. Die Kommission hat den Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan Sloweniens unter Berücksichtigung der einschlägigen Elemente der Verordnung (EU) 2018/1999 umfassend bewertet. Diese Bewertung² wird parallel zur vorliegenden Empfehlung veröffentlicht. Die folgenden Empfehlungen stützen sich auf diese Bewertung.
- (4) Die Empfehlungen der Kommission können insbesondere Folgendes betreffen: i) das Ambitionsniveau der Ziele, Vorgaben und Beiträge für die gemeinsame Verwirklichung der Ziele der Energieunion, insbesondere der Vorgaben der Union für erneuerbare Energie und Energieeffizienz für 2030 sowie das Maß der Verbundfähigkeit der Stromnetze, das der Mitgliedstaat bis 2030 anstrebt; ii) die Politiken und Maßnahmen mit Bezug zu den Zielen auf der Ebene des Mitgliedstaats und der Union sowie sonstige Politiken und Maßnahmen von potenziell

¹ ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1.

² SWD(2019) 271.

grenzüberschreitender Bedeutung; iii) etwaige zusätzliche Politiken und Maßnahmen, die in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen erforderlich sein könnten; iv) die Wechselbeziehungen zwischen den und die Kohärenz der derzeitigen und geplanten Politiken und Maßnahmen im integrierten nationalen Energie- und Klimaplan innerhalb einer Dimension und zwischen verschiedenen Dimensionen der Energieunion.

- (5) Bei der Ausarbeitung ihrer Empfehlungen berücksichtigte die Kommission zum einen, dass sie bestimmte quantifizierte geplante Beiträge aller Mitgliedstaaten addieren muss, um das Ambitionsniveau auf Unionsebene zu bewerten, und zum anderen, dass dem betreffenden Mitgliedstaat genügend Zeit eingeräumt werden muss, damit er den Empfehlungen der Kommission gebührend Rechnung tragen kann, bevor er seinen nationalen Plan fertigstellt.
- (6) Die Empfehlungen der Kommission in Bezug auf die Ambitionen der Mitgliedstaaten im Bereich der erneuerbaren Energie beruhen auf einer Formel, die in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1999 festgelegt ist und sich auf objektive Kriterien gründet.
- (7) In Bezug auf die Energieeffizienz stützen sich die Empfehlungen der Kommission auf die Bewertung des nationalen Ambitionsniveaus im Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans gegenüber den gemeinsamen Anstrengungen, die erforderlich sind, um die Vorgaben der Union zu verwirklichen, wobei gegebenenfalls die vorgelegten Informationen über spezifische nationale Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Die endgültigen nationalen Beiträge im Bereich der Energieeffizienz sollten das Potenzial für kostenwirksame Energieeinsparungen widerspiegeln und durch eine solide langfristige Strategie zur Gebäuderenovierung und Maßnahmen zur Umsetzung der Verpflichtung zu Energieeinsparungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³ unterstützt werden. Die Mitgliedstaaten sollten ferner nachweisen, dass sie dem Grundsatz, dass Energieeffizienz an erster Stelle stehen muss (*energy efficiency first principle*), angemessen Rechnung getragen haben, indem sie insbesondere erklären, wie Energieeffizienz zur kostenwirksamen Verwirklichung der nationalen Ziele für eine wettbewerbsfähige CO₂-arme Wirtschaft, zur Sicherheit der Energieversorgung und zur Bekämpfung von Energiearmut beiträgt.
- (8) In der Governance-Verordnung ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten einen allgemeinen Überblick über die Investitionen, die erforderlich sind, um die im integrierten nationalen Energie- und Klimaplan festgelegten Ziele, Vorgaben und Beiträge zu verwirklichen, und eine allgemeine Einschätzung der Quellen für diese Investitionen vorlegen müssen. Mit den nationalen Energie- und Klimaplänen sollte dafür gesorgt werden, dass die nationalen Politiken und Maßnahmen transparent und vorhersagbar sind, damit Investitionssicherheit gegeben ist.
- (9) Parallel dazu hat die Kommission im Rahmen des Zyklus 2018–2019 des Europäischen Semesters einen starken Schwerpunkt auf den energie- und klimabezogenen Investitionsbedarf der Mitgliedstaaten gelegt. Dies spiegelt sich im Länderbericht Slowenien 2019⁴ und in der Empfehlung der Kommission für eine

³ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

⁴ SWD(2019) 1023 final.

Empfehlung des Rates an Slowenien⁵ im Rahmen des Europäischen Semesters wider. Bei ihrer Bewertung der Entwürfe der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne berücksichtigte die Kommission die jüngsten Ergebnisse und Empfehlungen des Europäischen Semesters. Die Empfehlungen der Kommission ergänzen die jüngsten länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters. Die Mitgliedstaaten sollten auch dafür sorgen, dass ihre integrierten nationalen Energie- und Klimapläne den jüngsten länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters Rechnung tragen.

- (10) Darüber hinaus verlangt die Governance-Verordnung von den Mitgliedstaaten, etwaigen Empfehlungen der Kommission zu dem bis zum 31. Dezember 2019 vorzulegenden Entwurf ihres integrierten nationalen Energie- und Klimaplans gebührend Rechnung zu tragen; greift der betroffene Mitgliedstaat eine Empfehlung oder einen wesentlichen Teil davon nicht auf, so sollte er seine Gründe dafür angeben und sie veröffentlichen.
- (11) Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen und bei Aktualisierungen in späteren Jahren dieselben Daten verwenden, die sie Eurostat oder der Europäischen Umweltagentur melden. Auch zur Bestimmung der Berechnungsgrundlage für Modelle und Projektionen ist es von wesentlicher Bedeutung, dass dieselbe Quelle und, sofern vorhanden, europäische Statistiken verwendet werden. Durch die Verwendung europäischer Statistiken werden sich die in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen verwendeten Daten und Projektionen besser vergleichen lassen.
- (12) Alle Elemente des Anhangs I der Verordnung (EU) 2018/1999 sind in den endgültigen integrierten nationalen Energie- und Klimaplan aufzunehmen. In diesem Zusammenhang sollten die Auswirkungen der geplanten Politiken und Maßnahmen auf die Volkswirtschaft und – soweit möglich – auf Gesundheit, Umwelt, Beschäftigung und Bildung, Kompetenzen und soziale Verhältnisse bewertet werden. Die Öffentlichkeit und andere Interessenträger sind an der Ausarbeitung des endgültigen integrierten nationalen Energie- und Klimaplans zu beteiligen. Diese und andere Aspekte werden ausführlich in der parallel zu dieser Empfehlung veröffentlichten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen⁶ beschrieben.
- (13) Slowenien muss sicherstellen, dass der endgültige Plan für sämtliche Dimensionen all diejenigen Elemente enthält, die im Entwurf fehlen, wie das Szenario mit derzeitigen Maßnahmen, die Folgenabschätzung und der Investitionsbedarf. Auch die Querverbindungen zwischen derzeitigen und geplanten Politiken und Maßnahmen sollten berücksichtigt werden, namentlich die Synergien zwischen den Dimensionen „Dekarbonisierung“, „Sicherheit der Energieversorgung“ und „Binnenmarkt“ einerseits und dem Leitprinzip „Energy Efficiency First“ andererseits. Eine Bewertung, ob die derzeitigen Politiken den rückläufigen Einsatz fossiler Brennstoffe im Stromsektor gewährleisten, sowie Angaben zum Funktionieren des Energiemarkts sind ebenfalls wichtige Aspekte, die in der Endfassung des Plans behandelt werden sollten. In gleicher Weise müssen die Ziele im Rahmen der Dimension „Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit“ die für die übrigen Dimensionen der Energieunion geplanten Anstrengungen untermauern.

⁵ COM(2019) 524 final vom 5.6.2019.

⁶ SWD(2019) 271.

- (14) Verbessern ließe sich der endgültige integrierte nationale Energie- und Klimaplan auch durch eine umfassende Analyse zur derzeitigen Weltmarktposition des Sektors CO₂-armer Technologien, wobei Bereiche hervorgehoben werden sollten, die Wettbewerbsstärken bzw. potenzielle -schwächen aufweisen. Auf dieser Grundlage sollten messbare Ziele für die Zukunft zusammen mit Politiken und Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung festgelegt werden, wobei angemessene Verbindungen zur Unternehmens-, Industrie- und Bildungspolitik herzustellen sind. Besser wäre auch, wenn der endgültige integrierte nationale Energie- und Klimaplan stärker auf die Wechselbeziehungen mit der Kreislaufwirtschaft einginge und deren Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen betonte.
- (15) Die Empfehlungen der Kommission für Slowenien stützen sich auf die Bewertung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans Sloweniens⁷, die parallel zu dieser Empfehlung veröffentlicht wird —

EMPFIEHLT, DASS SLOWENIEN MAßNAHMEN ERGREIFT, UM

1. kostenwirksame zusätzliche Politiken und Maßnahmen namentlich im Gebäudesektor zu spezifizieren, um die für Sektoren außerhalb des EU-Emissionshandelssystems geltende Vorgabe der Treibhausgasreduktion bis 2030 um 15 % gegenüber dem Jahr 2005 und die entsprechende Verpflichtung im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ einzuhalten, nach der die Emissionen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft den Abbau nicht überschreiten dürfen;
2. das Ambitionsniveau für das Jahr 2030 auf einen Anteil erneuerbarer Energien von mindestens 37 % als Sloweniens Beitrag zur Unionsvorgabe für erneuerbare Energien bis 2030 entsprechend der Formel in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1999 und nach eingehender Prüfung der maßgeblichen Gegebenheiten und nationalen Zwänge deutlich anzuheben; einen indikativen Zielpfad in den endgültigen integrierten nationalen Energie- und Klimaplan aufzunehmen, der nach Maßgabe dieses Anteils alle Referenzwerte nach Artikel 4 Buchstabe a Nummer 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 einhält, da die Anstrengungen zur gemeinsamen Verwirklichung dieses Ziels verstärkt werden müssen; detaillierte und quantifizierte Politiken und Maßnahmen vorzulegen, die mit den Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ im Einklang stehen, damit dieser Beitrag rechtzeitig und kosteneffizient erreicht werden kann; zu gewährleisten, dass die in Anhang I der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen

⁷ SWD(2019) 271.

⁸ Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1).

⁹ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

Parlaments und des Rates¹⁰ genannte Vorgabe für den Anteil erneuerbarer Energie für 2020 erreicht und ab 2021 als Ausgangswert beibehalten wird, sowie zu erläutern, wie ein solcher Ausgangswert eingehalten und beibehalten werden soll; das Ambitionsniveau der Maßnahmen in den Sektoren Wärme und Kälte sowie Verkehr anzuheben, um den indikativen Richtwert nach Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und das Ziel für den Verkehrssektor nach Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu erreichen; konkrete Maßnahmen zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und zu den Regulierungsrahmen zur Förderung der Eigenversorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen sowie von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Einklang mit den Artikeln 21 und 22 der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorzulegen;

3. das Ambitionsniveau für die Senkung des Primärenergieverbrauchs bis 2030 deutlich anzuheben, da die Anstrengungen verstärkt werden müssen, um die Energieeffizienzvorgabe der Union für 2030 zu verwirklichen; seinen Beitrag in Bezug auf den Endenergieverbrauch anzugeben; ehrgeizigere Politiken und Maßnahmen vorzuschlagen, die bis 2030 zusätzliche Energieeinsparungen ermöglichen würden; Politiken und Maßnahmen für den gesamten Zeitraum 2021 bis 2030 zusammen mit ihrer Wirkung in Form der voraussichtlichen Energieeinsparungen und mit einem Durchführungszeitplan anzugeben;
4. Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung von Flexibilität, festzulegen, mit denen im Bereich der Energieversorgungssicherheit die Ziele der Diversifizierung und der Verringerung der Energieabhängigkeit unterstützt werden;
5. zukunftsorientierte Ziele und Vorgaben für die Marktintegration festzulegen, insbesondere Maßnahmen zur Entwicklung von wettbewerbsfähigeren Groß- und Einzelhandelsmärkten;
6. die nationalen Ziele und Finanzierungsvorgaben in der Dimension „Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit“, insbesondere im Zusammenhang mit der Energieunion, die zwischen 2023 und 2030 erreicht werden sollen, klar anzugeben, sodass sie leicht messbar und geeignet sind, die Umsetzung der Vorgaben für die anderen Dimensionen des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan zu unterstützen; diese Ziele mit spezifischen und angemessenen Politiken und Maßnahmen zu untermauern, einschließlich solcher, die in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten entwickelt werden, z. B. der Strategieplan für Energietechnologie;
7. ein vollständiges Verfahren der Konsultation von Nachbarländern und Mitgliedstaaten durchzuführen, um die kostenwirksame Verwirklichung der Ziele der Energieunion zu fördern; das grenzübergreifende Potenzial und die makroregionalen

¹⁰ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16).

Aspekte einer koordinierten Energie- und Klimapolitik insbesondere im adriatischen Raum eingehender zu prüfen, um den CO₂-Fußabdruck dieser Region zu verringern und einen Ökosystemansatz umzusetzen;

8. einen allgemeinen Überblick über die Investitionen zu liefern, die erforderlich sind, um die Wirtschaft durch die Verwirklichung der Energie- und Klimaziele zu modernisieren, und eine allgemeine Bewertung der Quellen für diese Investitionen vorzulegen, einschließlich der angemessenen Finanzierung auf nationaler, regionaler und Unionsebene; auch die kostenwirksame Übertragung von Zertifikaten auf andere Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ als Finanzierungsquelle zu prüfen;
9. alle Energiesubventionen, insbesondere für fossile Brennstoffe, sowie die ergriffenen Maßnahmen und Pläne, diese Subventionen auslaufen zu lassen, aufzuführen;
10. die Analyse der Wechselbeziehungen zu den Maßnahmen im Bereich Luftqualität und Emissionen in die Luft durch weitere quantitative Angaben zu ergänzen, darunter zumindest die erforderlichen Informationen zu den projizierten Luftschadstoffemissionen im Rahmen der geplanten Politiken und Maßnahmen;
11. Aspekte eines gerechten und fairen Übergangs besser zu integrieren, insbesondere durch genauere Angaben zu den Auswirkungen der geplanten Ziele, Politiken und Maßnahmen auf soziale Verhältnisse, Beschäftigung und Kompetenzen, namentlich in Bezug auf den Ausstieg aus der Kohleverstromung; das Konzept für die Bekämpfung von Energiearmut unter anderem durch die Festlegung der Bewertung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 weiterzuentwickeln.

Brüssel, den 18.6.2019

*Für die Kommission
Miguel Arias Cañete
Mitglied der Kommission*

¹¹ Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).